BundesministeriumSoziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

FOTOREIHE

zur Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen bei der Schweinehaltung in Österreich

gemäß den Vorgaben der Schweinegesundheitsverordnung BGBI. II Nr. 406/2016

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Radetzkystraße 2, 1030 Wien • **Herstellungsort:** Wien • **Autorinnen und Autoren:** Schweinegesundheitskommission • **Stand:** März 2024

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Inhalt

| Zu | ır Verwendung der Fo | otoreihe | 4 |
|----|--|--|--------------|
| 1. | STALLHALTUNG, OFFENSTALLHALTUNG UND AUSLAUFHALTUNG | | 5 |
| | 1.1. BAULICHE | VORAUSSETZUNGEN | 7 |
| | 1.2. ZUSÄTZLIC | HE BAULICHE VORAUSSETZUNGEN | 16 |
| | 1.3. ANFORDER | RUNGEN AN DEN BETRIEB | 31 |
| | 1.4. ZUSÄTZLICHE | VORAUSSETZUNGEN bzgl. BETRIEBSABLAUF | 31 |
| | 1.5. REINIGUNG UND DESINFEKTION | | 32 |
| | 1.6. ZUSÄTZLICHE | VORAUSSETZUNGEN bzgl. REINIGUNG UND DESINFEKTION | ON 32 |
| | 1.7. ZUSÄTZLICHE | VORAUSSETZUNGEN bzgl. ISOLIERUNG UND TRANSPOR | T 33 |
| 2. | FREILANDHALTUNG | | 34 |
| | 2.1. BAULICHE | VORAUSSETZUNGEN | 35 |
| 3. | BESONDERE HALT | UNGSFORM | 48 |
| | 3.1. BAULICHE | VORAUSSETZUNGEN | 48 |
| 4 | Δhhildungsverzeich | nis [.] | 50 |

Zur Verwendung der Fotoreihe

Schweinehalterinnen/Schweinehalter:

Die Fotoreihe soll Schweinehalterinnen/Schweinehaltern als Ratgeber bzw. Ideengeber für ihre Betriebe dienen und stellt grafisch die Standards der Schweinegesundheitsverordnung BGBI. II Nr. 406/2016 sowie Empfehlungen der Schweinegesundheitskommission dar. Die gezeigten Bilder geben die zu erfüllenden Maßnahmen der Schweinegesundheitsverordnung BGBI. II Nr. 406/2016 wieder und zeigen Möglichkeiten bzw. Beispiele zur Erfüllung und Umsetzung des Mindeststandards.

Betreuungs- und Amtstierärztinnen/Betreuungs- und Amtstierärzte:

Die Fotoreihe soll Betreuungs- und Amtstierärztinnen/ Betreuungs- und Amtstierärzten als Vorschlag einer möglichen rechtskonformen Umsetzung der Schweinegesundheitsverordnung BGBl. II Nr. 406/2016 dienen. Neben der Beschreibung der Anforderungen an verschiedene Betriebsformen in der Schweinehaltung gemäß Anhang 1 bis 4 Schweinegesundheitsverordnung BGBl. II Nr. 406/2016, finden sich im Handbuch Abbildungen mit Erläuterungen bzgl. der verschiedenen Haltungsformen.

1. STALLHALTUNG, OFFENSTALLHALTUNG UND AUSLAUFHALTUNG

Definition "Stall" gem. § 2 Z 2 Schweinegesundheitsverordnung:

"Ein räumlich und funktionell abgegrenzter Bereich zur Haltung von Schweinen in einem festen, geschlossenen Gebäude innerhalb eines Betriebes."

Definition "Stallhaltung" gem. § 2 Z 7a Schweinegesundheitsverordnung:

"Haltung von Schweinen im Stall, ohne Möglichkeit, sich im Freien aufzuhalten."



Definition "Auslaufhaltung" gem. § 2 Z 9 Schweinegesundheitsverordnung :"Haltung von Schweinen im Stall, wobei für die Tiere die Möglichkeit besteht, sich im Freien aufzuhalten. Die technischen **Voraussetzungen für eine ausschließliche Stallhaltung sind gegeben**."



Definition "Offenstallhaltung" gem. § 2 Z 9a Schweinegesundheitsverordnung:

"Ein räumlich und funktionell abgegrenzter Bereich zur Haltung von Schweinen auf befestigten, flüssigkeitsdichten und zumindest teilweise überdachten Flächen, **ohne Möglichkeit einer ausschließlichen Stallhaltung**."



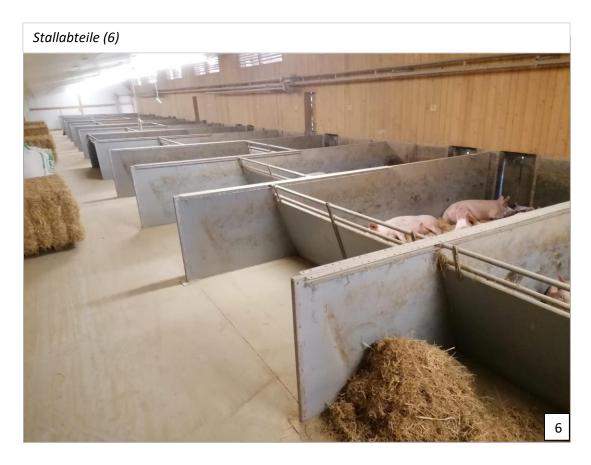


1.1. BAULICHE VORAUSSETZUNGEN

gemäß Anhang 1 Schweinegesundheitsverordnung

1. Stall und Nebenräume befinden sich in einem guten baulichen Zustand





Offenstallhaltung: Stall mit Auslaufflächen (7-8)





Nebenräume (9-10)





2. Ein- und Ausgänge sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert (11-13)







3. Kenntlichmachung des Stalls durch ein Schild mit der Aufschrift "Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand" oder eine sinngemäße Formulierung (14-16)

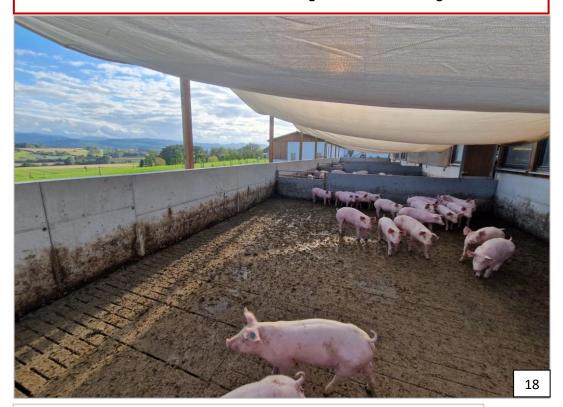


4. Einrichtung des Stalls: Schweine können nicht entweichen und das Eindringen anderer Tiere wird bestmöglich verhindert (17)



5. Absicherung der Auslauf- und Offenstallhaltungen (18-19): Ein Entweichen der Schweine als auch ein Eindringen sowie ein direkter Kontakt von Haus- und Wildschweinen wird sicher unterbunden; und

Kenntlichmachung durch ein Schild "Wertvoller Schweinebestand – unbefugtes Betreten und Füttern verboten" oder eine sinngemäße Formulierung



Fundamentierte Wand mit einer Mindesthöhe von 1,50 m; Bei einer fundamentierten, dichten Umfriedung mit Mindesthöhe 1,50 m (z.B. Mauer/dichte Wand) ist keine doppelte Umzäunung notwendig.



Fundamentierte Wand mit einer Mindesthöhe von 1,50 m aus Betonblöcken (Stecksystem, einfacher Auf- und Abbau, Umbau oder Erweiterung möglich)





Absicherung der Auslauf- und Offenstallhaltungen durch doppelte Umzäunung: Zusätzlich zur Auslaufbegrenzung besteht ein Zaun im Abstand von mind. 1 m (22-23)





6. Stall sowie die dazugehörigen Nebenräume und Einrichtungen sind in einem Zustand, der eine ordnungsgemäße Reinigung sowie eine Desinfektion und Schadnagerbekämpfung ermöglicht

1.2. ZUSÄTZLICHE BAULICHE VORAUSSETZUNGEN

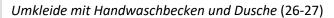
gemäß Anhang 2 Schweinegesundheitsverordnung für:

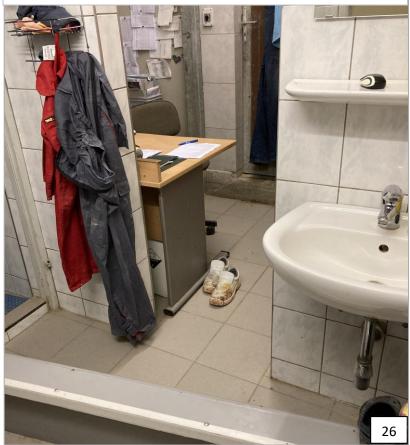
- Mast- und Aufzuchtbetrieben, die mehr als 30 Tiere zur Mast- oder Aufzucht halten,
- Zuchtbetriebe, die mehr als fünf Sauen/Eber halten
- kombinierte Betriebe, die entweder mehr als 30 Tiere zur Mast- oder Aufzucht halten oder mehr als fünf Sauen/Eber halten.
- 1. Stallnahe Möglichkeit zum Umkleiden, welche aus folgenden Einrichtungen besteht:
 - Handwaschbecken,
 - Wasseranschluss mit Abfluss,
 - Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung, einschließlich von Schuhwerk

Umkleide und getrennte Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung, einschließlich von Schuhwerk (24)











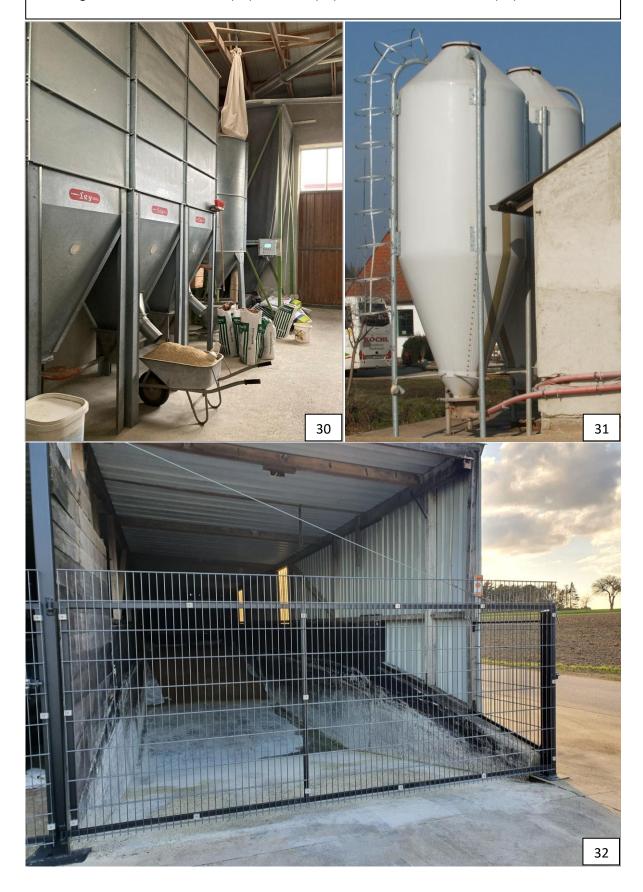
2. Stallnahe Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks (28-29)





3. Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter

Silos in geschlossenem Gebäude (30), Hochsilo (31) und Gittertor bei Fahrsilo (32)



4. geeignete Einrichtungen zum Verladen der Schweine und zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen (diese Einrichtungen können Verladerampen, mobile Aufstiegshilfen, Hebebühnen und ähnliches sein) (33-34)







- 5. geeignete Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter, getöteter oder totgeborener Schweine:
- gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadnagern, Haus- und Wildtieren gesichert, sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren;

Verschließbare Kadavertonnen (36-37)





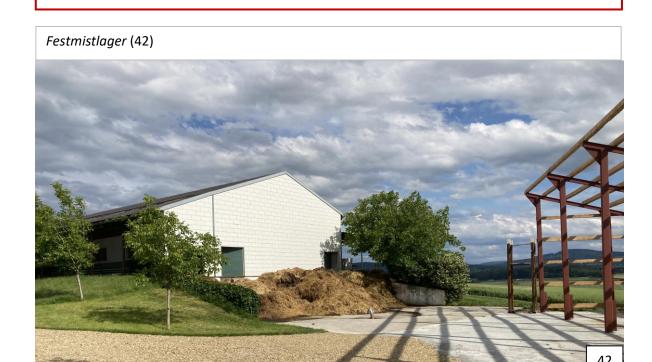


Aufbewahrung verendeter, getöteter oder totgeborener Schweine in geschlossenen Gebäuden (41)



5. Geschlossene Behälter oder sonstige geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge des Verarbeitungsbetriebes für Material der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABI. Nr. L 300 vom 14.11.2009 S. 1) so aufzustellen, dass sie von diesen möglichst ohne Befahren der potentiellen Risikobereiche des Betriebes entleert werden können;

6. Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen (mit einer Lagerkapazität ausreichend für acht Wochen)



7. in Abhängigkeit von der Betriebsgröße und Betriebsorganisation verfügt der Betrieb über einen ausreichend großen Isolierstall, der – sofern nicht Anhang 2, Abschnitt IV Z 1 der Schweinegesundheitsverordnung Anwendung findet – zumindest die Absonderung von erkrankten Einzeltieren ermöglicht;

Definition "Isolierstall" gemäß § 2 Z 3 Schweinegesundheitsverordnung:

"Ein leicht zu reinigender und zu desinfizierender, gesondert zugänglicher Stall oder ein sonstiger zur Aufstallung entsprechend geeigneter Bereich, der innerhalb des Betriebes lüftungstechnisch und epidemiologisch getrennt ver- und entsorgt wird."



Isolierstall: Geschlossener Anbau an Hauptgebäude (44)



Isolierstall: Geschlossener Anbau an Hauptgebäude (45-46)







8. Sicherstellung, dass Schutzkleidung, Gerätschaften und sonstige im Isolierstall benutzte Gegenstände in anderen Abteilen nicht verwendet werden. Dies gilt nicht für Großgeräte zur Reinigung und Desinfektion. Diese Geräte dürfen in anderen Betrieben nur dann verwendet werden, wenn sie vor dem Verbringen gereinigt und desinfiziert worden sind.

1.3. ANFORDERUNGEN AN DEN BETRIEB

gemäß Anhang 1 Schweinegesundheitsverordnung

- Stall sowie die dazugehörigen Nebenräume, Einrichtungen und der sonstige Aufenthaltsort der Schweine darf von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden
- 2. Stall und Nebenräume müssen jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden können
- 3. Im Stall oder in den dazugehörigen Nebenräumen befindet sich ein Wasserabfluss sowie Einrichtungen, an denen Schuhwerk gereinigt und desinfiziert werden kann
- 4. Lagerung von Futter, Einstreu und Kompost erfolgt vor Wildschweinen sicher geschützt

1.4. ZUSÄTZLICHE VORAUSSETZUNGEN bzgl. BETRIEBSABLAUF

gemäß Anhang 2 (Abschnitt II) Schweinegesundheitsverordnung für:

- Mast- und Aufzuchtbetrieben, die mehr als 30 Tiere zur Mast- oder Aufzucht halten,
- Zuchtbetriebe, die mehr als fünf Sauen/Eber halten
- kombinierte Betriebe, die entweder mehr als 30 Tiere zur Mast- oder Aufzucht halten oder mehr als fünf Sauen/Eber halten.

BETRIEBSABLAUF

Der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin hat sicherzustellen, dass

- der Stall von betriebsfremden Personen nur mit Einwegkleidung oder betriebseigener Schutzkleidung betreten wird und diese Personen die Schutzkleidung nach Verlassen der Ställe ablegen,
- 2. im Betrieb jederzeit ausreichend Einwegkleidung oder betriebseigene und gereinigte Schutzkleidung zur Verfügung steht,
- 3. über die Eintragung in das nach der Tierkennzeichnungsverordnung erforderliche Bestandsregister hinaus in eine sonstige Bestandsdokumentation unverzüglich die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, die Zahl der Aborte und Totgeburten eingetragen werden.

1.5. REINIGUNG UND DESINFEKTION

gemäß Anhang 1 (Abschnitt III) Schweinegesundheitsverordnung

 Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung ist der freigewordene Stall bzw. das Stallabteil, einschließlich der vorhandenen Einrichtungen, Gegenstände und Gerätschaften, zu reinigen und zu desinfizieren.

1.6. ZUSÄTZLICHE VORAUSSETZUNGEN bzgl. REINIGUNG UND DESINFEKTION

gemäß Anhang 2 (Abschnitt III) Schweinegesundheitsverordnung

- Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Schweinen sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen. Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung ist der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen.
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils im abgebenden Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.
- 3. Der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin hat sicherzustellen, dass
 - a. im Anlassfall, jedoch mindestens einmal jährlich eine planmäßige und wirkungsvolle Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird,
 - b. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt werden,
 - c. Schutzkleidung, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, und Schuhwerk regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt werden; sofern es sich um Einwegschutzkleidung handelt, muss diese nach Gebrauch unschädlich entsorgt werden.
- 4. Erforderlichenfalls sind geeignete Desinfektionsmaßnahmen im Anschluss an eine Reinigung durchzuführen.
- 5. Die Ställe und eingesetzten Gerätschaften sind in regelmäßigen Abständen zu desinfizieren.

1.7. ZUSÄTZLICHE VORAUSSETZUNGEN bzgl. ISOLIERUNG UND TRANSPORT

gemäß Anhang 2 (Abschnitt IV) Schweinegesundheitsverordnung

- Zuchtschweine, die in einen Betrieb eingestellt werden, müssen mindestens drei Wochen lang im Isolierstall des einstellenden Betriebes gehalten werden. Werden während dieser Zeit weitere Schweine in den Isolierstall eingestellt, so verlängert sich diese Zeit für alle Tiere so lange, bis das zuletzt eingestellte Tier mindestens drei Wochen lang im Isolierstall gehalten wurde. Aus dem Isolierstall dürfen Tiere nur verbracht werden,
 - a. wenn alle Tiere frei sind von Krankheitsanzeichen, die auf eine anzeigepflichtige Tierseuche hindeuten,
 - b. zu diagnostischen Zwecken oder
 - c. zur Tötung und zur unschädlichen Beseitigung.
- 2. Beim Verbringen oder Einstellen von Schweinen ist von den beteiligten Betriebsinhabern bzw. Betriebsinhaberinnen oder den beteiligten Viehhändlern bzw. -händlerinnen oder Viehtransporteuren sicherzustellen, dass
 - a. die Tiere nur mit zuvor gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden, bei Sammeltransporten – einschließlich Verbringungen zum Schlachthof – die Reinigung und allfällige Desinfektion vor der ersten Beladung erfolgt;
 - b. bereits auf das Transportfahrzeug verladene Tiere nicht in den Stall zurücklaufen können.

2. FREILANDHALTUNG

Definition "Freilandhaltung" gem. § 2 Z 8 Schweinegesundheitsverordnung: "Haltung von Schweinen im Freien ohne Stall, lediglich mit Schutzeinrichtungen."







2.1. BAULICHE VORAUSSETZUNGEN

gemäß Anhang 3 Schweinegesundheitsverordnung

1. Doppelte Einfriedung; Verhinderung des Kontakts zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen

Doppelte Einfriedung: Empfehlung 1m Abstand zwischen Innenund Außenzaun (53-54); Stromlitze Innenzaun (54)









Doppelte Einfriedung: Innen- und Außenzaun im Abstand mindestens 1 m (57-58); Empfehlung: Außenzaun Mindesthöhe 1,50 m







Untergrabungsschutz: Bodenanker (60) und Untergrabungsschutz: Zaun eingegraben (61)





Beispiel innere Umzäunung (62)



Beispiel äußere Umzäunung (63)



Freilandschweinehaltung (64): Bei einer fundamentierten, dichten Umfriedung mit Mindesthöhe 1,50 m (z.B. Mauer/dichte Wand) ist keine doppelte Umzäunung notwendig.



2. Befahren und Betreten nur durch Ein- und Ausgänge möglich; Ein- und Ausgänge sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert (65-67)







3. Kenntlichmachung des Betriebes durch ein Schild "Schweinebestand – Füttern und unbefugtes Betreten verboten" oder eine sinngemäße Formulierung (68-70)







4. ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine

5. Umkleideraum oder -container im Eingangsbereich des Betriebes

Der Umkleideraum oder Container muss mindestens über folgende Einrichtungen verfügen:

- o Handwaschmöglichkeit,
- O Wasserbehälter zur Reinigung von Schuhen oder Stiefeln,
- Desinfektionswanne oder vergleichbare Einrichtung zur allfälligen Desinfektion von Schuhwerk,
- Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Arbeits- und Schutzkleidung einschließlich des Schuhwerks.
- Vorrichtungen, die eine Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks, der Schutzeinrichtungen und der R\u00e4der von Fahrzeugen erm\u00f6glichen; die Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion m\u00fcssen jederzeit einsatzbereit sein und leicht zug\u00e4nglich im Betrieb lagern

Umkleideraum (71)



Mobiler Hygienebereich (72-74)







6. Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter; Futter und Einstreu sind vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert

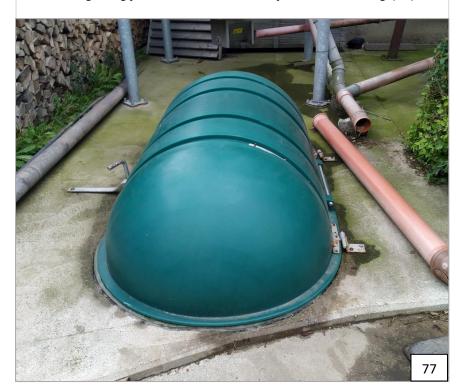
Futterlagerung zwischen doppelter Umzäunung in grüner und blauer Tonne (75)





7. mindestens ein geschlossener Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine; diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Kadaverlagerung für Sauen unter verschließbarer Abdeckung (77)



Kadaverlagerung für Ferkel in verschließbarer Tonne (78)



Geschlossene Behälter zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge des Verarbeitungsbetriebes für Material der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABI. Nr. L 300 vom 14.11.2009 S. 1) so aufzustellen, dass sie von diesen möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entladen werden können.

3. BESONDERE HALTUNGSFORM - IN BEARBEITUNG, FOTOS FOLGEN

3.1. BAULICHE VORAUSSETZUNGEN

gemäß Anhang 4 Schweinegesundheitsverordnung

Definition "Besondere Haltungsform" gemäß § 4 Z 2 Schweinegesundheitsverordnung:

"Haltung von Schweinen, welche auf bewirtschafteten Almen mit Käseproduktion zur Verwertung der anfallenden Molke in umfriedeten Weiden gemästet werden und nach der Verbringung auf die Alm nicht in einen schweinehaltenden Betrieb eingebracht werden."

Fotos folgen...

1. Stall sowie die dazugehörenden Nebenräume befinden sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand; ordnungsgemäße Reinigung sowie eine Desinfektion und Schadnagerbekämpfung nach Ende der Haltung sind möglich

2. Sicherung der Ein- und Ausgänge gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren

| 3. Schild "Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand" | oder (| eine |
|--|--------|------|
| sinngemäße Formulierung | | |

4. Der Stall muss so eingerichtet sein, dass Schweine nicht entweichen können

5. Einfriedung der Auslauffläche im Freiland, so dass die Tiere die Alm oder Weidefläche nicht verlassen können und unbefugtes Füttern und Betreten hintangehalten wird

4. Abbildungsverzeichnis:

Abb. 9-12, 24, 30, 35: Entenfellner

Abb. 66: Fasching

Abb. 13-16, 25, 36-38, 41, 45-49, 55-56, 65, 68: Griessler

Abb. 2: Kreiner

Abb. 20-21, 39, 67, 71, 75-78: Rahlves

Abb. 1, 5 (Fraukoeppl), 2-3, 19, 23, 27, 29, 31-32, 42-44, 50-54, 57-64, 69-70, 72-74: Raser

Abb. 26, 28, 40: Sassu

Abb. 4, 6-8, 17-18, 22, 33-34: Simetzberger